BV-P-ö/07/0131
öffentlich

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

- Beschluss -

Einbringer	
01.0.1 Kanzlei der Bürgerschaft	Präsident der Bürgerschaft

Gremium	*Sitzungsdatum*	*Ergebnis*
Bürgerschaft	13.09.2021	ungeändert beschlossen

15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

1. Die Bürgerschaft hebt den Beschluss „BV-P-ö/07/0069-03 Migrantenbeirat – Satzung und Wahlordnung sowie Änderung der Hauptsatzung der UHGW“ vom 14.06.2021 hinsichtlich der Änderung § 15 Absatz 1 Hauptsatzung auf.

2. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage beigefügte 15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
36	0	3

Anlage 1	BV-P-ö 07 0069-03 öffentlich
Anlage 2	MIE MV 20. Juli 2021 E-Mail mit farblicher Hervorhebung öffentlich
Anlage 3	Entwurf 15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

BV-P-ö/07/0069-03
öffentlich

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

- Beschluss -

Einbringer	
Politik	SPD-Fraktion

Gremium	*Sitzungsdatum*	*Ergebnis*
Bürgerschaft	14.06.2021	geändert beschlossen

Migrantenbeirat – Satzung und Wahlordnung sowie Änderung der Hauptsatzung der UHGW

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die Einführung eines Migrantenbeirates in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Änderung der Hauptsatzung Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Der § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhält folgenden Wortlaut: "Darüber hinaus arbeiten in der Stadt auf der Grundlage der von der Bürgerschaft beschlossener Satzungen der Seniorenbeirat, der Frauenbeirat sowie der Migrantenbeirat."

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
mehrheitlich	5	1

UNIVERSITÄTS- UND HANSESTADT GREIFSWALD 010

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Breier, Barbara

Betreff: WG: 15. Änderung der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Von: Hill, Birgit
Gesendet: Dienstag, 20. Juli 2021 11:13
An: 'Breier, Barbara' <B.Breier@greifswald.de>
Cc: Drzisga, Ulf <Ulf.Drzisga@im.mv-regierung.de>
Betreff: 15. Änderung der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Sehr geehrte Frau Breier,

Satzungen müssen grundsätzlich in der von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung ausgefertigt und in Kraft gesetzt werden. Dabei wäre nicht zu beanstanden, wenn rein redaktionelle Änderungen des beschlossenen Satzungstextes im Ergebnis der sprachlichen Überprüfung (Grammatik, Interpunktion und Rechtschreibung) vorgenommen werden, wobei ein rechtliches Restrisiko gerichtlicher Überprüfung verbliebe. Eine inhaltlich abweichende Änderung ist jedoch nicht zulässig. Dies wäre vorliegend aber - unabhängig von der Beschlussvorlage, die ja nur die Ergänzung um den Migrantenbeirat beabsichtigte- der Fall, wenn im Zuge der Ausfertigung eine Ergänzung des § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung um den Kinder- und Jugendbeirat erfolgen würde.

Ich rege daher an, die Ausfertigung der 15. Änderung der Hauptsatzung zurückzustellen und die Änderung des § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung im Zuge der nächsten Befassung der Bürgerschaft mit der Hauptsatzung nochmals zu berücksichtigen. Denn während der Kinder- und Jugendrat auf Grundlage der Hauptsatzung i.d.F. der 14. Änderungsatzung i.V.m. der Satzung des Kinder- und Jugendrates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bereits tätig ist, wurde mir bislang keine Satzung über den Migrantenrat angezeigt, auf deren Grundlage dieser tätig sein könnte. In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, dass den hiesigen rechtlichen Hinweise zur 13. Änderung der Hauptsatzung vom 18. März 2020 bisher noch nicht entsprochen worden ist.

Alternativ wäre die 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der beschlossenen Fassung auszufertigen und in Kraft zu setzen. Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendrates müsste für die Übergangszeit bis zur erneuten Änderung des § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung nicht zwingend ausgesetzt werden, da die KV M-V nicht ausdrücklich vorsieht, dass die Hauptsatzung die Bildung von Kinder- und Jugendbeiräten zu regeln hat und es eine wirksame Satzung des Kinder- und Jugendrates gibt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Birgit Hill

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Kommunalangelegenheiten, Ausländerrecht
Alexandrinenstraße 1
19055 Schwerin

Telefon: 0385 588 2303
Fax : 0385 588 482 2303
E-Mail : birgit.hill@im.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten

persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist
Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz
(DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier:
https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/

15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 13.09.2021 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Stadt arbeiten auf der Grundlage der von der Bürgerschaft beschlossenen Satzungen der Kinder- und Jugendbeirat, der Seniorenbeirat, der Frauenbeirat sowie der Migrantenbeirat."

Artikel 2

Die 15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

Entwurf